



Wir bitten Sie, folgende wichtige Hinweise bei der Beantragung zur Gewährung der Vereinspauschale zu beachten:

- Abgabeschluss für die Antragsunterlagen ist Montag, der **3. März 2025**. Danach eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist). Entscheidend ist das Datum des Poststempels.
- Nur ein **vollständig** ausgefüllter und unterschriebener Antrag kann berücksichtigt werden.
- Online-Antrag:
Für das Verfahren 2025 steht wie im Jahr 2024 wieder ein zentral entwickelter Online-Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale in überarbeiteter Form zur Verfügung. Den Antrag finden Sie im BayernStore und auf der Homepage der Stadt Ingolstadt.
Im Online-Antrag stehen aktuell zwei Authentifizierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
 - Mein Unternehmenskonto ELSTER-Zertifikat
 - BayernID (Authega Elster-Zertifikat, Online-Ausweisfunktion eID)
- Ergänzend zum Onlineantrag gibt es auch für das Förderjahr 2025 wieder ein ausfüllbares PDF-Antragsformular.
- Die Vorlage von „Erklärungen zur Einreichung von Lizenzen“ ist auch im Förderjahr 2025 **nicht erforderlich**. Lediglich bei der Aufteilung einer Lizenz auf zwei Vereine ist die Erklärung zur Teilung von Lizenzen beizulegen.
- Folgende Lizenzen können anerkannt werden:
 - a) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die *eindeutig als Original vorliegen* (z. B. BLSV-Lizenzen mit Foto, Lizenzkarten des DFB u. a.), können – sofern im Lizenzkatalog aufgeführt – wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.
 - b) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die auf *Prägepapier* des BLSV, des BSSB, des DAV und der NFD ausgestellt wurden, können – sofern im Lizenzkatalog aufgeführt – wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.
 - c) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die lediglich *digital* zur Verfügung stehen (insbesondere DOSB-Lizenzen), können – sofern im Lizenzkatalog aufgeführt - vom Lizenzinhaber selbst ausgedruckt werden und sind **ohne die „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“** förderfähig. Eine Erklärung ist nur noch bei Lizenzteilungen notwendig.
- Bitte beachten Sie, dass die zu berücksichtigenden Trainer- und Übungsleiterlizenzen am Stichtag vorliegen bzw. abgegeben worden sein müssen.

- Übungsleiter- und Trainerlizenzen können nur angerechnet werden, wenn die Lizenz im **Förderjahr Gültigkeit** besitzt. Die Gültigkeit muss spätestens bis zum Antragsstichtag nachgewiesen werden können, muss aber nicht auch so lange gültig sein. Das bedeutet, dass es ausreicht, wenn die Lizenz lediglich einen Tag im jeweiligen Förderjahr gültig ist/war und das zum 03.03. nachgewiesen werden kann. Es können also auch Lizenzen, die mindestens einen Tag im Zeitraum zwischen dem 01.01. – 01.03.2025 gültig sind, anerkannt werden.

Es gibt Lizenzen, die zum 31.12.2024 abgelaufen sind und die Lizenzinhaber bereits eine Verlängerung beantragt haben. Sollte die Lizenzverlängerung nicht bis zum Antragsstichtag geschehen sein, auch wenn die Lizenz zum späteren Zeitpunkt tatsächlich verlängert wird, also erst nach dem 03.03.2025, kann diese im Rahmen der Vereinspauschale 2025 nicht anerkannt werden, da die tatsächliche Gültigkeit nicht zum 03.03.2025 (Antragsstichtag) nachgewiesen werden kann.

- Bewertung von Lizenzen und Zusatzlizenzen

Konstellationen	Bewertung bei 1 Verein	Bewertung pro Verein bei „Lizenzteilung“
- Nicht förderfähige Lizenz	0 ME	0 ME
- Zusatzlizenz	325 ME	162,5 ME
- C-Lizenz	650 ME	325 ME
- B-Lizenz	975 ME	487,5 ME
- A-Lizenz	1.300 ME	650 ME

- Teilung von Lizenzen:
Lizenzen können höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. Die Lizenz wird in diesem Fall bei beiden Vereinen je zur Hälfte gewichtet. Die Teilung muss auf der „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ angegeben werden und zudem im Antrag (Übungsleiter/innen in weiteren Vereinen) eingetragen werden.
- Die Mitgliederzahl muss zwingend mit Ihren Angaben aus der Mitgliedermeldung beim BLSV bzw. BSSB zum **31.12.2024 übereinstimmen**. Sollte sich zwischenzeitlich eine Abweichung von dieser Zahl ergeben haben, ist Ihrerseits ein vom BLSV bzw. BSSB bestätigter Nachweis über diese zu erbringen. Nicht nachgewiesene Mitglieder können keine Berücksichtigung finden.
- Bitte geben Sie zur Überweisung der Vereinspauschale auf Ihrem Antrag das **Hauptkonto** des Vereines an.
- Beachten Sie, dass Ihre **Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit** noch gültig ist. Die Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum **max. 5 Jahre** gültig.
Bei einer abgelaufenen Bescheinigung kann der Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale nicht anerkannt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Nicole Neumeyer

Tel. 0841/305-1149

belegung.sport@ingolstadt.de